

ANHANG

**des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Finanzierung des Jahresarbeitsprogramms für die Ausführung der operativen Ausgaben für Tätigkeiten zur Evaluierung und Überwachung der Außenhilfe der Union im Jahr 2021 für Begünstigte im Rahmen der Heranführungshilfe und in der Nachbarschaftsregion**

***Einführung***

In diesem Arbeitsprogramm werden die Maßnahmen zur Durchführung der operativen Ausgaben zur Finanzierung der Evaluierung und Überwachung von Maßnahmen der Außenhilfe dargelegt, die im Rahmen der Mittelzuweisung 2021 zulasten der Haushaltslinien 14 02 01 12 und 14 20 04 04 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Generaldirektion Nachbarschaft und Erweiterung (GD NEAR) in Höhe von insgesamt **6 200 000 EUR** vorgesehen sind. Dies gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Mitteln aus dieser Haushaltslinie.

Dieses Arbeitsprogramm für 2021 bezieht sich auf operative Ausgaben zur Finanzierung von Tätigkeiten zur Evaluierung und Überwachung der Außenhilfe der Union für Begünstigte im Rahmen der Heranführungshilfe und in der Nachbarschaftsregion. In bestimmten Fällen können Länder, die außerhalb der beiden wichtigsten Zielregionen liegen (insbesondere die Länder im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion für Internationale Partnerschaften), in die Evaluierungen einbezogen werden, wenn deren Gegenstand dies erfordert, um Synergien und die Zusammenarbeit mit Programmen im Rahmen anderer Instrumente der Union zu stärken.

Diese globale Mittelausstattung in Höhe von 6 200 000 EUR für 2021 ist für die **Vergabe von Aufträgen** vorgesehen. Alle im Arbeitsprogramm vorgesehenen Maßnahmen werden im Einklang mit Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> sowie mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren für die Auftragsvergabe finanziert und von der GD NEAR im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführt, wobei das Referat A4 (Koordinierung der Finanzierungsinstrumente – Leistung, Ergebnisse und Evaluierung) für Programmierung und Durchführung zuständig ist.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Das Programm wird von der Kommission nach dem Prinzip der **direkten Mittelverwaltung** gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung durchgeführt.

Die Auftragsvergabe erfolgt nach Teil 1 Titel VII Kapitel 3 der Haushaltsordnung.

Die Kommission wird ferner gegebenenfalls die Rahmenverträge in Anspruch nehmen, die von anderen Generaldirektionen der Kommission gemäß Teil 1 der Haushaltsordnung geschlossen werden.

## ***1. Beschreibung der Maßnahme – Ziel, erwartete Ergebnisse und Annahmen***

### **2.1 Übergeordnetes Ziel**

**Übergeordnetes Ziel** des Programms 2021 für Evaluierung und Überwachung ist es, die Umsetzung der EU-Unterstützung (Politikdialog und Finanzhilfe) zugunsten von Begünstigten im Rahmen der Heranführungshilfe sowie in der Nachbarschaftsregion zu bewerten und die Entwicklung faktengestützter Politikkonzepte, Instrumente und Maßnahmen zu unterstützen.

Nach Maßgabe von Artikel 34 der Haushaltsordnung liegt der Schwerpunkt auf Verbesserungen der Unterstützung hinsichtlich der Aspekte Relevanz, EU-Mehrwert, Kohärenz, Wirksamkeit, Effizienz, Wirkung, Nachhaltigkeit und Rechenschaftspflicht durch Studien, ergebnisorientiertes Monitoring (ROM) und Evaluierungen von Maßnahmen, Projekten und Programmen, die über die Instrumente für Heranführungshilfe (IPA) und des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI/ des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) finanziert werden.

Dazu zählen u. a. folgende Instrumente und Programme:

- die länderspezifischen Jahresaktionsprogramme und die Mehrempfänger-Jahresaktionsprogramme im Rahmen von IPA I,
- die IPA-II-Planungs- und Programmierungsdokumente (Länder- und Mehrländerstrategiepapiere, Länder- und Mehrländeraktionsprogramme, Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit, Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums usw.),
- bilaterale Programme im Rahmen von ENI/ENPI, ENI/ENPI-Mehrländerprogramme und ENI/ENPI-Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit, die von den zentralen Dienststellen der Kommission, den EU-Delegationen oder von den Verwaltungen der Begünstigten und Partnerländer im Rahmen der verschiedenen Mittelverwaltungsmodalitäten verwaltet werden,
- die IPA-III-Planungs- und Programmierungsdokumente (IPA-III-Programmplanungsrahmen, Jahres-/Mehrjahres- und Mehrländeraktionspläne oder -maßnahmen, Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit),
- Planungs- und Programmierungsdokumente im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt (Mehrjahresrichtprogramme, Jahres- oder Mehrjahresaktionspläne oder -maßnahmen, Programme für grenzübergreifenden Zusammenarbeit).

Das ROM-System ist das externe Überwachungssystem der Europäischen Kommission. Mit dem System sollen die Rechenschaftspflicht und die Managementkapazitäten der Europäischen Kommission gestärkt werden, mit einer ganz klaren Ergebnisorientierung. Es unterstützt die Dienststellen der EU-Delegation und der zentralen Dienststellen durch die

Bereitstellung externer Stellungnahme zur Projektdurchführung. Die ROM-Maßnahmen im Rahmen dieses Vorschlags kommen den Partnerländern in der Nachbarschaft zugute.

Die Evaluierungstätigkeiten im Rahmen dieses Vorschlags kommen den Begünstigten der Heranführungshilfe und der Nachbarschaftsregion zugute. Zu diesem Zweck können Evaluierungsmaßnahmen gegebenenfalls auch in Ländern vorgenommen werden, die nicht zu diesen Begünstigten zählen, z. B. in Ländern, in denen ähnliche Hilfeprogramme durchgeführt wurden und deren Evaluierungsergebnisse für die IPA-Begünstigten und ENI/ENPI-Partnerländer relevant sein könnten. Im Rahmen dieses Programms könnten auch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit der Verknüpfung von Planung/Programmierung, Überwachung und Evaluierung unterstützt werden. Die Mitgliedschaft der Kommission in der Europäischen Gesellschaft für Evaluierung könnte unterstützt werden, um von einem Austausch über Evaluierungsverfahren mit Anwendern aus den EU-Mitgliedstaaten und den Begünstigten im Rahmen der Heranführungshilfe und in der Nachbarschaftsregion zu profitieren.

Ziel der Evaluierungen, Studien, Überprüfungen und des ROM ist die Bewertung der externen und internen Kohärenz, einschließlich der Komplementarität und Synergie zwischen den Instrumenten (darunter auch die für diese Regionen relevanten thematischen Instrumente), und des Beitrags der Maßnahmen zu einem konsequenten auswärtigen Handeln der Union. In diesem Sinne tragen sie zur Verwirklichung der Ziele bei, die in der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere in den Artikeln 41 und 42, sowie in der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>, insbesondere in Artikel 17, genannt sind.

## 2.2 Erwartete Ergebnisse

Zu den **erwarteten Ergebnissen des Evaluierungs- und Überwachungsprogramm 2021** zählen Evaluierungsberichte, Studien, ROM-Berichte sowie Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, die die Entscheidungsträger bei der Planung und Durchführung der Hilfe sowie bei der Formulierung von Politikkonzepten und Strategien unterstützen. Die Ergebnisse des Programms werden der Kommission über die Wirkung der Hilfe vor dem Hintergrund des Bedarfs, den sie decken soll, Aufschluss geben.

Geplant sind Evaluierungen für IPA I (2007-2013), IPA II (2014-2020), IPA III (2021-2027), ENPI (2007-2013), ENI (2014-2020), NDICI (2021-2027) und gegebenenfalls andere Instrumente des auswärtigen Handelns. Die Tätigkeiten konzentrieren sich auf geografische und thematische/sektorbezogene Evaluierungen/Studien im Zusammenhang mit der Programmierung und Durchführung der Heranführungshilfe in den Kandidatenländern und bei den potenziellen Kandidaten sowie mit der Programmierung und Durchführung der EU-Unterstützung für die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Partnerländer und -gebiete. In ausgewählte Evaluierungen könnten unter die Zuständigkeit anderer Instrumente fallende Regionen einbezogen werden, um so ein größeres geografisches Gebiet abzudecken. Sie können den Kapazitätsaufbau für die Verbindung von Planung/Programmierung, Monitoring und Evaluierung sowie Ad-hoc-Evaluierungen und -

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95).

Studien zu nicht die Ausgaben betreffenden Themen und politischen Maßnahmen umfassen. Die Evaluierungen in den zentralen Kommissionsdienststellen beziehen sich auf die strategische Ebene und dienen vor allem zur Bewertung von Politikkonzepten, Instrumenten und Sektoren aus einer länderübergreifenden Sicht mit dem Ziel, Orientierungshilfen für die politische Entscheidungsfindung und die Entwicklung von Instrumenten zu erarbeiten.

Ergebnisorientierte Überwachung ist für Projekte geplant, die im Rahmen des ENI, des ENPI und des NDICI (2021-2027) finanziert werden.

### 2.3 Annahmen und Voraussetzungen

Es wird angenommen, dass sich alle Begünstigten und sonstigen Beteiligten uneingeschränkt für die Durchführung des Evaluierungs- und Überwachungsprogramms 2021 einsetzen. Die Verpflichtung der Begünstigten zur engen Zusammenarbeit und zum Wissens- und Erfahrungsaustausch ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Programms.

Das Evaluierungs- und Überwachungsprogramm 2021 wird weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den operativen Stellen der Zentrale, den EU-Delegationen und den Begünstigten durchgeführt. Es wird die Entscheidungsfindung wirksam unterstützen, die Eigenverantwortung der verschiedenen Akteure für die Evaluierungsergebnisse stärken und sicherstellen, dass die Erkenntnisse aus den Evaluierungen bei der Programmierung und Durchführung der EU-Hilfe berücksichtigt werden.

## 2. Durchführung

Dieses Arbeitsprogramm für 2021 umfasst zwei Maßnahmen und sieht folgende Aufschlüsselung der Haushaltsmittel vor:

<b>Maßnahme</b>	<b>Art der Verwaltung</b>	<b>in EUR</b>
1 Evaluierungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen für Begünstigte im Rahmen von IPA III und in der Nachbarschaftsregion - Haushaltslinie 14 20 04 04	Direkte Mittelverwaltung durch die Europäische Kommission	2 500 000
2 Ergebnisorientierte Überwachung (ROM) für die Nachbarschaftsregion – Haushaltslinie 14 02 01 12	Direkte Mittelverwaltung durch die Europäische Kommission	3 700 000
<b>GESAMT</b>		<b>6 200 000</b>
<b>CRIS-Referenz</b>		<b>2021/043046</b>

#### a) Globale Mittelausstattung für die Auftragsvergabe:

Die für öffentliche Aufträge bereitgestellten Finanzmittel belaufen sich für das Jahr 2021 auf insgesamt 6 200 000 EUR. Voraussichtlich werden 2 500 000 EUR für Evaluierungen zugunsten von Partnerländern im Rahmen der Heranführungshilfe und in der Nachbarschaftsregion und für den Kapazitätsaufbau und 3 700 000 EUR für

ergebnisorientiertes Monitoring (ROM) zugunsten von Nachbarschafts-Partnerländern verwendet.

b) Voraussichtliche Anzahl und Art der Vergabeverfahren:

Durchgeführt werden die in diesem Programm vorgesehenen Evaluierungen von externen Beratern auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen, überwiegend über bestehende Rahmenverträge und wettbewerbliche Verhandlungsverfahren. Das für MFR, Programmplanung und Evaluierung zuständige Referat der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen wird voraussichtlich etwa fünf Vergabeverfahren pro Jahr durchführen.

Das Monitoring von Projekten und Programmen im Rahmen des ROM-Systems in der Nachbarschaftsregion wird von externen Beratern durchgeführt.

c) Voraussichtlicher Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe:

Der vorläufige Zeitplan für die Einleitung des Vergabeverfahrens für Dienstleistungsverträge umfasst das ganze Jahr 2022.

Am 1. September 2021 wurde für die Nachbarschaftsregion ein neuer ROM-Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr geschlossen, der im Verhandlungsverfahren auf bis zu vier Jahre verlängert werden kann.

d) Leistungsbewertung:

Im Rahmen der Leistungsmessung überwacht und bewertet die Kommission die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele der IPA-II-Verordnung, der IPA-III-Verordnung, der ENI-Verordnung und der NDICI-Verordnung anhand vorher festgelegter, klarer, transparenter und messbarer Indikatoren. Die Fortschrittsberichte nach Artikel 4 der IPA-II-Verordnung und Artikel 13 der IPA-III-Verordnung dienen als Bezugsrahmen für die Bewertung der Ergebnisse der Hilfe im Rahmen von IPA. Die Aktionspläne nach Artikel 3 der ENI-Verordnung und Artikel 23 der Verordnung NDICI/Europa in der Welt dienen als Bezugsrahmen für die Bewertung der Ergebnisse der Außenhilfe der EU in den Nachbarschaftsregionen.

Die Kommission wird Leistungsdaten (Prozess-, Output- und Ergebnisindikatoren) aus verschiedenen Quellen erfassen. Diese Daten werden aggregiert und analysiert, um die Fortschritte unter Berücksichtigung der für die einzelnen Maßnahmen dieses Programms festgelegten Ziele und Etappenziele und der mehrjährigen Programmierungsdokumente für jedes Land zu verfolgen.

Im spezifischen Kontext der indirekten Mittelverwaltung durch die IPA-Begünstigten werden die nationalen IPA-Koordinatoren Daten über die Wirkung der Maßnahmen und Programme (Prozess-, Output- und Ergebnisindikatoren) sammeln und die Erfassung und Erstellung von Indikatoren aus nationalen Quellen koordinieren.

Die Gesamtfortschritte des auswärtigen Handelns der EU in der Erweiterungsregion und in den Nachbarschaftsregionen werden überwacht durch:

- a) das ROM-System,
- b) das eigene Monitoring der IPA-Begünstigten und der Partnerländer der Nachbarschaft

- c) die Überwachung der Maßnahmen der EU durch die Durchführungspartner (sofern sie nicht unter Buchstabe b fallen)
- d) internes Monitoring der EU-Delegationen
- e) gemeinsames Monitoring durch die Kommission und die IPA-Begünstigten. Die Konformität, Kohärenz, Wirksamkeit, Effizienz und die Koordinierung der Durchführung der Finanzhilfe werden regelmäßig von einem IPA-Monitoringausschuss überwacht, der von sektoralen Monitoringausschüssen unterstützt wird, die für das Monitoring auf Sektorebene zuständig sind;

Gleichstellung der Geschlechter, ökologische Nachhaltigkeit und Klimaschutz sind wesentlicher Bestandteil aller durchzuführenden Maßnahmen.

Für alle Regionen sind bei den Evaluierungen nach Möglichkeit Indikatoren zu berücksichtigen, für die Daten vorhanden sind und Ausgangswerte festgelegt wurden.